



Ergänzende Bedingungen zum Mietlieferschein

Neben dem Mietlieferschein bilden diese ergänzenden Bedingungen sowie die Allgemeinen Mietbedingungen (beide abrufbar unter www.atlas-hamburg.de, www.atlas-vdwehl.de, www.bls-schwentinental.de und www.westphal-baumaschinenhandel.de) die Vertragsgrundlage für das Mietverhältnis zwischen dem Mieter und Vermieter.

1. Privat- und Neukunden

Eine Vermietung an Privatkunden und Gewerbetreibende, die im Umgang mit den Mietgeräten unerfahren sind, ist nicht möglich.

Eine Vermietung an Neukunden erfolgt nach Einholung-/Vorlage eines Bonitäts-, Gewerbe- und Haftpflichtversicherungsnachweises. In Abhängigkeit des Bonitätsnachweises ist für jedes Mietgerät eine Barkautions in Höhe der Selbstbeteiligung im Schadenfall vor Mietbeginn zu hinterlegen.

2. Übergabe und Rücknahme des Mietgerätes

Die Mietgeräte werden technisch einwandfrei, gereinigt und vollgetankt ausgeliefert. Über evtl. Abweichungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Die Geräte sollten ebenso einwandfrei, gereinigt und vollgetankt zurückgegeben werden. Evtl. Abweichungen werden auf dem Rücknahmeprotokoll protokolliert und als Nebenkosten abgerechnet.

3. Reparaturen und Service während der Mietzeit

Bei Störungen, Fehlermeldungen und Service-Fälligkeiten hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Jede Eigenreparatur oder Beauftragung eines Dritten bedarf der Zustimmung des Vermieters (Ausnahme: Notreparaturen zur Vermeidung von Folge-/Umweltschäden)

4. Verhalten im Schadenfall

Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgerätes gegen Diebstahl zu treffen, insbesondere sind nicht angebaute Werkzeuge und Zubehörteile zu sichern.

Im Schadenfall ist sofort der Vermieter zu unterrichten und bei Verkehrsunfällen außerdem die Polizei anzufordern.

Bei Diebstählen und Sachbeschädigungen hat der Mieter unverzüglich Strafanzeige zu stellen, ohne die eine Haftungsbegrenzung gem. 5. nicht möglich ist.

5. Versicherung des Mietgerätes

Das Haftpflichtrisiko des Mieters hat dieser selbst zu versichern.

Bei zulassungspflichtigen, schneller als 20 km/h selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Nutzfahrzeugen und Anhängern hat der Vermieter eine Kfz-Haftpflichtversicherung für die Teilnahme am Straßenverkehr abgeschlossen. Die Haftung des Mieters bei Kfz-Haftpflichtschäden ist begrenzt auf die Selbstbeteiligung „SB“ gemäß Mietpreisliste (s. u.).

Der Vermieter hat Nutzfahrzeuge und Anhänger Vollkasko versichert und für Baumaschinen sowie Baugeräte eine Maschinenbruch-, Diebstahl- und Elementarschadensversicherung gemäß den ABMG des Versicherers abgeschlossen. Schäden an der Bereifung, Schlauchleitungen, Filter und Betriebsstoffe sind neben Verschleiß nicht versichert.



Ergänzende Bedingungen zum Mietlieferschein

Für die Versicherung des Mietgerätes durch den Vermieter werden Tagessätze gemäß Mietpreisliste erhoben. Die Haftung des Mieters je Schadenfall ist begrenzt auf die Selbstbeteiligung „SB“ gemäß Mietpreisliste:

Gruppe A = 1.000,00 €, B = 2.500,00 €, C = 5.000,00 €, D = 10.000,00 €

Beim Einsatz unter erschwerten Bedingungen (z.B. Abbruch) kann eine Verdoppelung der Haftungsbegrenzung vereinbart werden.

Eine Eigenversicherung des Mietgerätes durch den Mieter ist nach Vorlage des Versicherungsnachweises und Anzeige des Versicherungsverwechslers bei der Zulassungsbehörde (bei Fahrzeugen und Anhängern) sowie Vorlage eines Sicherungsscheins möglich.

6. Mietpreise

Alle Preise verstehen sich ab Gerätestandort zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Den Mietpreisen liegen folgende Einsatzdauern der Mietgeräte zugrunde:
je Tag bis zu 8 Betriebsstunden, je Woche bis zu 40 Betriebsstunden

Beim Mehrschichteinsatz des Gerätes erhöht sich der Mietzins um Faktor 1,7 (2-Schichteinsatz) bzw. Faktor 2,5 (3-Schichteinsatz).

7. Nebenkostenberechnung

Transportkosten werden nach Pauschalen oder zu Tagespreisen nach Absprache abgerechnet,

Kraftstoffe und AdBlue zu Tagespreisen zzgl. Betankungskosten und

Wasch- und Reinigungskosten gemäß gültiger Dienstleistungs- und Entsorgungspreisliste.

8. Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf der Mietzeit. Zum Monatsende erfolgt eine Zwischenabrechnung.